



Protokollauszug vom

28.06.2023

Departement Bau und Mobilität / Tiefbauamt:

Sackgebührenverbund Winterthur, Anschlussvertrag der Stadt Winterthur mit der Gemeinde

Elgg: Genehmigung des öffentlich-rechtlichen Vertrags

IDG-Status: teilweise öffentlich

SR.23.472-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Der Anschlussvertrag der Stadt Winterthur mit der Gemeinde Elgg über die Koordination und gemeinsame Erhebung der mengenabhängigen Abfallgebühren (Sackgebührenverband Winterthur) gemäss Beilage wird genehmigt.
2. Die Vorsteherin des Departementes Bau und Mobilität wird ermächtigt und beauftragt, den Anschlussvertrag gemäss Dispo Ziffer 1 zu unterschreiben.
3. Der Anschlussvertrag gemäss Dispo Ziffer 1 tritt vorbehältlich der Zustimmung der Stimmberechtigten von Elgg in Kraft. Die Abstimmung ist voraussichtlich am 26.11.2023.
4. Dieser Beschluss, die Begründung und Beilage 1 werden nach erfolgter Stellungnahme durch den Ausschuss der Anschlussgemeinden vom Sackgebührenverbund Winterthur und gemäss terminlicher Absprache mit der Gemeinde Elgg veröffentlicht. Das Departementssekretariat Bau und Mobilität informiert die Stadtkanzlei über den Zeitpunkt.
5. Mitteilung an: Departement Bau und Mobilität, Tiefbauamt, Entsorgung.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A. Simon

## **Begründung:**

### **1. Ausgangslage**

1996 haben gleichzeitig mehrere Gemeinden zusammen mit der Stadt Winterthur auf das Sackgebührensysteem mit Abfallmarken umgestellt. Damals beschloss man eine Organisation zur Zusammenarbeit zu gründen. 2010 hat die Stadt Winterthur den Gebührensack eingeführt. Im 2016 entschlossen sich die Gemeinden auf Anfrage der Stadt, ebenfalls auf die Gebührensacklösung umzustellen. Seither ist in der Region Winterthur eine einheitliche Lösung für die mengenabhängigen Abfallgebühren gegeben. Die Bevölkerung kann die Gebührensäcke in unterschiedlichen Grössen sowie die Abfallmarken (für Sperrgut) in allen rund 180 Verkaufsstellen in der Region Winterthur kaufen.

### **2. Sackgebührenverbund Winterthur**

Der «Sackgebührenverbund Winterthur» ist eine lockere Zweckgemeinschaft mit der Stadt Winterthur als Trärgemeinde sowie den Gemeinden Elsau, Neftenbach, Seuzach, Wiesendangen, Brütten, Pfunzen und Dättlikon als Anschlussgemeinden (Anschlussvertrag gemäss § 71 Gemeindegesetz). Die Stadt Winterthur setzt die mengenabhängigen Abfallgebühren für das gesamte Vertragsgebiet fest. Die Gemeinden treten ihr in diesem Umfang ihre Gebührenhoheit ab. Dafür beschafft die Stadt Winterthur die Gebührensäcke und Abfallmarken und stellt sicher, dass diese im gesamten Vertragsgebiet zu gleichen Konditionen an genügend Verkaufsstellen an die Bevölkerung abgegeben werden können. Den Gebührenertrag verteilt sie - nach Abzug der Kosten für Administration und Information - auf die einzelnen Vertragsgemeinden.

Die Gemeinde Elgg hat konkretes Interesse angemeldet, ab 1.1.2024 als Anschlussgemeinde dem «Sackgebührenverbund Winterthur» beizutreten.

### **3. Anschlussvertrag**

Mit der Gemeinde Elgg wurde ein Anschlussvertrag vereinbart, welcher inhaltlich den bestehenden Verträgen von 1996 entspricht und auf die aktuellen Gegebenheiten

- Ergänzung mit Gebührensäcken anstelle von nur Abfallmarken;
- weglassen Klammerbemerkung in Punkt 2.1 «Sorgt für die Kontrolle der Buchführung durch die städtische Finanzkontrolle (unabhängiges, dem Departement Finanzen administrativ zugeordnetes Kontrollorgan)»;
- weglassen «Rechnungsprüfungskommission» in der Klammerbemerkung in Punkt 2.3 «Dem Ausschuss werden die Ergebnisse der ordentlichen Kontrolle der Stadt Winterthur (Rechnungsprüfungskommission, Finanzkontrolle) jeweils ohne besondere Aufforderung zugestellt.»;

- Weglassen von Punkt 5.2 in den Schlussbestimmungen «Die amtliche Publikation dieses Vertrages sowie von Änderungen obliegt der Trägergemeinde»;
- Kündigungsdatum angepasst wurde.

Für den «Sackgebührenverbund Winterthur» ändert sich wenig und das Vertragsgebiet wird durch eine direkt angrenzende Gemeinde arrondiert. Zukünftig werden die mengenabhängigen Abfallgebühren (Sackgebühren und Abfallmarken) der Gemeinde Elgg über den Verbund eingenommen. Der Gebührenertrag wird nach Abzug der Kosten gemäss Verteilschlüssel, ergänzt mit dem Anteil der Gemeinde Elgg, auf die Vertragsgemeinden verteilt. Die Verkaufsstellen in der Gemeinde Elgg werden zukünftig durch den «Sackgebührenverbund Winterthur» bzw. das damit beauftragte Unternehmen betreut. Die massgebliche Änderung für die Gemeinde Elgg ist die Umstellung auf die roten Gebührensäcke und die Abfallmarken des «Sackgebührenverbundes Winterthur». Da die Gebühren für die Gebührensäcke und Abfallmarken der Gemeinde Elgg identisch sind wie im «Sackgebührenverbund Winterthur», ergeben sich keine finanziellen Veränderungen.

Der Anschlussvertrag wurde durch den Gemeinderat der Gemeinde Elgg bereits genehmigt. Ausstehend ist die hiermit beantragte Genehmigung durch den Stadtrat der Stadt Winterthur. Gemäss Art. 33 Abs. 2 lit. d. Gemeindeordnung ist der Stadtrat für die Beschlussfassung über Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt, zuständig.

Der Leiter der Abteilung Entsorgung im Tiefbauamt hat die Kontaktperson der Gemeinde Elgg kontaktiert und sie darauf aufmerksam gemacht, dass gemäss rechtlicher Einschätzung der Stadt Winterthur der Anschlussvertrag in Elgg gestützt auf § 78 Abs. 1 lit. a. Gemeindegesetz durch die Stimmberechtigten beschlossen werden muss. Ein entsprechender Vorbehalt wurde in Dispo Ziffer 3 formuliert. Der Gemeindeschreiber von Elgg wurde über den Vorbehalt informiert.

#### **4. Externe und interne Kommunikation**

Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen.

#### **5. Veröffentlichung**

Dieser Beschluss inkl. Begründung und Vertrag werden nach erfolgter Stellungnahme durch den Ausschuss der Anschlussgemeinden vom Sackgebührenverbund Winterthur und gemäss terminlicher Absprache mit der Gemeinde Elgg veröffentlicht. Das Departementssekretariat Bau und Mobilität orientiert dazu die Stadtkanzlei über das Datum.

**Beilage (öffentlich):**

1. Öffentlich-rechtlicher Vertrag (Anschlussvertrag) betreffend die Koordination und gemeinsame Erhebung der mengenabhängigen Abfallgebühren zwischen der Stadt Winterthur als Trägergemeinde und der Gemeinde Elgg als Anschlussgemeinde

## **Öffentlich-rechtlicher Vertrag (Anschlussvertrag)**

betreffend die

### **Koordination und gemeinsame Erhebung der mengenabhängigen Abfallgebühren**

zwischen der

**Stadt Winterthur**  
vertreten durch den Stadtrat

**Trägergemeinde**

und

**der Gemeinde Elgg**  
vertreten durch ihre zuständigen Organe

**Anschlussgemeinde**

#### **1 Zweck - Übersicht**

- 1.1** Die Anschlussgemeinde ist verpflichtet, für die Abfallentsorgung kostendeckende Gebühren zu erheben. Neben den mengenabhängigen Abfallgebühren, die in erster Linie für die Entsorgung des Kehrichts<sup>1</sup> erhoben werden, werden in der Regel pauschale Grundgebühren für die Administration, Separatsammlungen und weitere aus der Abfallentsorgung anfallende Kosten erhoben. Gegenstand dieses Vertrages sind nur die mengenabhängigen Abfallgebühren.
- 1.2** Um die Kosten möglichst tief zu halten und den Einwohnenden im Vertragsgebiet die Entsorgung des Kehrichts zu den gleichen Bedingungen zu ermöglichen, werden im ganzen Vertragsgebiet gültige Gebührensäcke für Hauskehricht und Abfallmarken für Sperrgut zu einheitlichen Preisen abgegeben. Die Trägergemeinde setzt die mengenabhängigen Abfallgebühren für das gesamte Vertragsgebiet fest. Die Anschlussgemeinde tritt ihr in diesem Umfange ihre Gebührenhoheit ab.
- 1.3** Die mengenabhängigen Abfallgebühren für den Kehricht entsprechen den durchschnittlichen mengenabhängigen Kosten der Anschlussgemeinde für das Einsammeln und das Verbrennen (Summe der Kosten durch Summe des Gewichtes).
- 1.4** Die Trägergemeinde besorgt die Gebührensäcke und Abfallmarken und stellt sicher, dass diese im gesamten Vertragsgebiet zu gleichen Konditionen an genügend Verkaufsstellen an die Bewohnenden abgegeben werden können. Den Gebührenertrag verteilt sie - nach Abzug der Kosten für Administration und Information - auf die einzelnen Anschlussgemeinden und die Trägergemeinde.
- 1.5** Grundlage für den Verteilschlüssel sind die Zahl der Einwohnenden (31.12. Vorjahr exkl. Wochenaufenthalterinnen und Wochenaufenthalter und Asylsuchende) und die durch die Anschlussgemeinden und die Trägergemeinde an die KVA Winterthur gelieferten Kehrichtmengen. Bei der Verteilung des Gebührenertrages wird die Zahl der Einwohnenden zu einem Fünftel und die Kehrichtmenge zu vier Fünfteln gewichtet.
- 1.6** Der Ertrag allfälliger mengenabhängiger Abfallgebühren für Kehricht und Sperrgut, die der Inhaberin resp. dem Inhaber durch eine Anschlussgemeinde oder die Trägergemeinde mit einer Rechnung direkt verrechnet werden, wird der Anschlussgemeinde oder der Trägergemeinde in der Abrechnung als bereits bezogener Ertrag angerechnet.

---

<sup>1</sup> Kehricht sind nur nicht wiederverwertbare Abfälle aus Haushalten und Betrieben, die durch die öffentliche Abfuhr gesammelt und in der Kehrichtverwertungsanlage Winterthur verbrannt werden.

## **2 Aufgaben und Kompetenzen**

### **2.1 Trägergemeinde**

Die Trägergemeinde

- Legt vor einem Beschluss über die Höhe der mengenabhängigen Abfallgebühren diese dem Ausschuss der Anschlussgemeinden vor.
- Beschafft die Gebührensäcke und Abfallmarken und gewährleistet deren Verkauf im ganzen Vertragsgebiet über eine genügende Anzahl von Verkaufsstellen.
- Rechnet den Gebührenertrag nach Abzug der Kosten für Administration und Information jährlich ab und überweist den Anschlussgemeinden quartalsweise Akontozahlungen.
- Erstellt jährlich einen Bericht inkl. Abrechnung über die Geschäftstätigkeit zu Händen des Ausschusses der Anschlussgemeinden.
- Sorgt für die Kontrolle der Buchführung durch die städtische Finanzkontrolle.
- Berücksichtigt soweit möglich die Meinung des Ausschusses der Anschlussgemeinden. Sie ist an die Anträge des Ausschusses nicht gebunden.
- Das Departement Bau und Mobilität bezeichnet die für den Vollzug dieses Vertrages zuständige Fachstelle (u. a. Ansprechpartnerin für die Anschlussgemeinden.) Vorbehalten bleibt die städtische Kompetenzregelung.

### **2.2 Anschlussgemeinde**

Die Anschlussgemeinde

- überträgt ihre Gebührenhoheit für die Festsetzung der mengenabhängigen Abfallgebühren durch Beschluss des zuständigen Organs auf die Trägergemeinde (z. B. durch Genehmigung des vorliegenden Vertrages).
- üben ihr Mitspracherecht im Ausschuss der Anschlussgemeinden aus.
- Meldet der Trägergemeinde den Ertrag allfälliger mengenabhängiger Abfallgebühren für Kehricht und Sperrgut, die der Inhaberin resp. dem Inhaber direkt verrechnet werden (gemäss Ziff. 1.6 oben).

### **2.3 Ausschuss der Anschlussgemeinden**

Jede Anschlussgemeinde delegiert einen Vertreter bzw. eine Vertreterin in den Ausschuss. Der Leiter bzw. die Leiterin der zuständigen Fachstelle der Trägergemeinde (vgl. Ziff. 2.1) wohnt den Sitzungen des Ausschusses mit beratender Stimme bei. Der Ausschuss der Anschlussgemeinden kann weitere Vertreter bzw. Vertreterinnen der Trägergemeinde einladen. Er entscheidet mit einfachem Mehr. Der Ausschuss konstituiert sich selbst.

Dem Ausschuss sind folgende Aufgaben übertragen:

- Stellungnahme zu den von der Trägergemeinde vorgeschlagenen neuen Gebühren.
- Kenntnisnahme des Berichtes inkl. Abrechnung über die Geschäftstätigkeit und des Prüfberichtes der Finanzkontrolle der Stadt Winterthur.
- Stellungnahme zum Budget des laufenden und des folgenden Jahres.
- Informationsaustausch.
- Beratung von allen Fragen der Abfallentsorgung.

- Kontrolle der Tätigkeit der Trägergemeinde in Bezug auf die Einhaltung des vorliegenden Vertrages.
- Stellungnahme zum Anschluss weiterer Gemeinden.

Der Ausschuss ist berechtigt, in die Unterlagen der Trägergemeinde, soweit diese die Bewirtschaftung der mengenabhängigen Abfallgebühren betreffen, Einsicht zu nehmen. Dem Ausschuss werden die Ergebnisse der ordentlichen Kontrolle durch die Finanzkontrolle jeweils ohne besondere Aufforderung zugestellt.

### **3 Anschluss zusätzlicher Gemeinden**

Das Datum der Inkraftsetzung des Anschlusses weiterer Gemeinden (zusätzlich zu den Anschlussgemeinden Nr. 1 – 5) muss ausdrücklich vereinbart werden. Die neu angeschlossene Gemeinde partizipiert pro rata ab Datum der Inkraftsetzung am Gebührenertrag.

### **4 Vertragsauflösung**

Die Trägergemeinde und die Anschlussgemeinden können die vorliegende Vereinbarung mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr jeweils auf Ende eines Quartals kündigen, erstmals auf den 31.12.2024. Vorbehalten bleibt die Kündigung auf einen Änderungstermin gemäss Abs. 2 unten.

Nach Festsetzung neuer Abfallgebühren durch die Trägergemeinde kann jede Anschlussgemeinde unter Beachtung einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Abfallgebühren das vorliegende Vertragsverhältnis auflösen.

Die ausscheidende Gemeinde wird pro rata bis Ende Vormonat des Austrittstags entschädigt.

### **5 Schlussbestimmungen**

- 5.1** Vermögensrechtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag werden durch das Verwaltungsgericht beurteilt (§ 81 lit. a VRG). Andere Streitigkeiten sind vor den Verwaltungsbehörden auszutragen.
- 5.2** Dieser Vertrag tritt per 1.1.2024 wenn ihn die Trägergemeinde und die Anschlussgemeinde unterzeichnet haben.
- 5.3** Dieser Vertrag wird jeweils in zwei Exemplaren für die Trägergemeinde und die Anschlussgemeinde ausgefertigt.

Für die Stadt Winterthur,  
der Stadtrat, vertreten durch  
die Vorsteherin Departement Bau und Mobilität

Stadträtin Christa Meier  
Winterthur, .....

Für die Gemeinde Elgg,  
der Gemeinderat, vertreten durch

Gemeindepräsidentin Ruth Büchi-Vögeli  
Elgg, .....

Gemeindeschreiber Marcel Aeschlimann  
Elgg, .....